Ein Urteil des Reichsfinanzhofs

Baulandbewertung von Gärtnereien

Das Grundstück des Beschwerdeführers in X., B.-Straße, ist vom Finanzamt auf den 1. Januar 1935 erstmalig dem Grundvermögen zugerechnet und als Bauland mit dem gemeinen Wert bewertet. Es ist ein 8000 qm großes Teilgrundstück eines rund 12 000 qm großen Geländes, auf dem der Beschwerdeführer eine seit Jahrzehnten bestehende Gärtnerei betreibt und wird zu mehr als 4/5 gärtnerisch, im übrigen landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück liegt mit seiner Schmalseite an einer ausgebauten, mit seiner Längsseite an einer für später vorgesehenen Straße. Auf dem der Längsseite benachbarten Gelände sollen später zwei städtische Schulen errichtet werden. Streitig ist die Eigenschaft des Grundstücks als Bauland. Die Vorbehörde hat diese wegen der Lage des Grundstücks angenommen. Der Beschwerdeführer macht unwidersprochen geltend, er denke nicht daran, das Grundstück als Bauland zu verwerten, weil die Lage des Gärtnereibetriebes eine selten günstige Verwertung seiner Erzeugnisse zulasse, nämlich in der Gärtnerei selbst oder auf dem Markt der Stadt X., ohne die bei anderen Gärtnereien notwendigen Kosten für den Transport zu den Großmarkthallen usw. Gerade die infolge der günstigen Lage dauernd vorhandenen guten Absatzbedingungen sicherten dem Betrieb, der seit Jahren von seinem verheirateten Sohn geführt werde — der Beschwerdeführer ist 73 Jahre alt —, eine gute und sichere Existenzgrundlage, die auch seinen Sohn nicht daran denken lasse, diesen Grundbesitz anders als gärtnerisch zu nutzen. Der Beschwerdeführer beantragt daher, das Grundstück als landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt zu bewerten.

Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers mußte Erfolg haben.

Nach § 51 Absatz 2 RBewG. 1934 sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen dem Grundvermögen hinzuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind. Daß diese Voraussetzungen bei dem Grundstück des Beschwerdeführers gegeben sind, ist nicht festzustellen. Zunächst ist die Annahme der Vorbehörden, an der objektiven Eigenschaft des Grundstücks als Bauland bestehe kein Zweifel, mit der Auskunft des Bürgermeisters der Stadt X. vom 6. Januar 1939 bezüglich des an die vorgesehene Straße grenzenden Teils nicht ganz vereinbar. Die Auskunft lautet:

„Die projektierte Straße von der B.-Straße zur S.-Straße soll angelegt und ausgebaut werden, wenn die beiden dort geplanten Schulen erbaut sind. Nach Lage der augenblicklichen Verhältnisse ist in absehbarer Zeit (bis auf sechs Jahre) nur mit der Verwirklichung eines Projekts, nämlich des Berufsschulbaues, zu rechnen, das die Hauptfront an der S.-Straße haben soll. Die andere Straßenseite (N.) kann erst zur Bebauung freigegeben werden, wenn die Straße ausgebaut ist. Das wird nicht vor Fertigstellung der beiden Schulgebäude der Fall sein. Wenn die Straße ausgebaut ist, würden allerdings gegen eine Bebauung der anderen Straßenseite keine Bedenken mehr vorliegen."

Danach kann mit der Freigabe eines großen Teils des Grundstücks zur Bebauung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.

Auch der Ansicht der Vorbehörde, die sich auf ein zu § 56 Absatz 1 RBewG. 1931 ergangenes RFH.-Urteil stützt, wenn ein Grundstück nach dem objektiven Tatbestand als Bauland anzusehen sei, sei die Absicht des Inhabers, es weiter landwirtschaftlich zu nutzen, unerheblich, kann nicht beigepflichtet werden. Nach der die Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigenden neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (Hinweis auf Urteil vom 27. Juli 1938, Bd. 45 S. 214, RStBl. 1938 S. 1157) ist ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück als Bauland zu bewerten, wenn nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit besteht, daß es in absehbarer Zeit bebaut werden wird. Das ist aber nicht anzunehmen, wenn der Eigentümer die aus wirtschaftlichen Erwägungen wohlbegründete Absicht hat, das Grundstück weiterhin landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch zu nutzen. Da nach dem Akteninhalt mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Beschwerdeführer das Grundstück nicht bebauen oder als Bauland veräußern, vielmehr weiterhin gärtnerisch nutzen wird, muß die Baulandeigenschaft auf den 1. Januar 1935 verneint werden.

Die Entscheidung war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an das Finanzamt zurückzuverweisen, das die Bewertung als gärtnerisches Vermögen vorzunehmen haben wird.

(Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1940 — III 10/39.)

Der Selbstkostenwert bildet die Grundlage für die Berechnung

Umsatzsteuerpflicht des Eigenverbrauchs

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Erhöhung der Eigenversorgung im landwirtschaftlichen Betrieb kommt auch für den Gartenbaubetrieb in Frage. Bekanntlich besteht in der Regel für den Eigenverbrauch Umsatzsteuerpflicht, davon gibt es jedoch insbesondere im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Ausnahmen. Verschiedene Finanzämter sehen sich neuerdings veranlaßt, der Versteuerung des Eigenverbrauchs erhöhtes Augenmerk zu schenken. Verschiedene Steuerpflichtige wurden aufgefordert, den Eigenverbrauch ordnungsmäßig in den monatlich bzw. vierteljährlich abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen anzugeben und den auf den Eigenverbrauch entfallenden Steuerbetrag abzuführen.

Die Bedeutung des Eigenverbrauchs im typischen Gartenbaubetrieb ist nicht erheblich, da der Gartenbau

1. nicht wie die Industrie auf den Einzelgegenstand bemessen wertvolle Güter hervorbringt und
2. im Verhältnis zum typischen landwirtschaftlichen Betrieb die Eigenversorgung nicht in dem Umfang aus Erzeugnissen des Betriebes gedeckt werden kann. Namentlich bei Blumen- und Zierpflanzenbetrieben ist der Eigenverbrauch ganz unbedeutend.

Die Versteuerung des Eigenverbrauchs leitet sich aus § 1 des Umsatzsteuergesetzes her, wonach neben den Lieferungen und sonstigen Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen in das Inland der Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterliegt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung liegt Eigenverbrauch vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Der Steuersatz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für die Umsatzsteuer. Danach sind in einem Gartenbaubetrieb der Verbrauch selbsterzeugter Gegenstände mit 1 %, der Verbrauch zugekaufter Erzeugnisse mit 2 % zu versteuern.

Unter Eigenverbrauch versteht man jede Entnahme von betrieblichen Gegenständen zum Zweck des Verbrauchs in der privaten Sphäre des Unternehmers. Dazu gehört z. B. auch die Verpflegung eines zum Haushalt gehörigen Altenteilsberechtigten oder die Entnahme von Gegenständen für die Zwecke eines Geschenkes, das mit dem Betrieb an sich nichts zu tun hat (Geschenke an Verwandte, Freunde oder Bekannte).

Den Einwand, daß die Nahrungsmittel letzten Endes dazu dienen, den Unternehmer und seine Familie arbeitsfähig zu erhalten und damit auch dem Unternehmen dienen, hat der Reichsfinanzhof seit Jahren als nicht stichhaltig abgelehnt, da der Zweck der Entnahme die Ernährung ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich eine Person im Erwerbsleben des Unternehmers betätigt.

Gemäß § 4 Ziffer 12 sind die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, **nicht** umsatzsteuerpflichtig. Zu den Arbeitern und Angestellten gehören auch die im Unternehmen voll beschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben. In einem Haushalt sind also vom steuerpflichtigen Eigenverbrauch alle Entnahmen auszuscheiden, die auf die genannten Personen entfallen.

Bemerkenswert ist, daß der Eigenverbrauch ebenso der Aufzeichnungspflicht unterliegt wie die übrigen Einnahmen. Nur Unternehmer, deren Umsatz aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Gartenbaubetrieb) im letzten Kalenderjahr 10 000,— RM. nicht überstiegen und bei denen diese Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden, sind von der Aufzeichnungspflicht der Einnahmen und des Eigenverbrauchs für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befreit.

Zum Schluß noch ein Wort zur **Bewertung** des Eigenverbrauchs. Es ist keineswegs so, daß das Gemüse, das für den privaten Haushalt verwertet wird, zum üblichen Veräußerungspreis als Eigenverbrauch zählt. Maßgebend ist hier lediglich der Selbstkostenwert, der hinsichtlich der selbsterzeugten Gegenstände im landwirtschaftlichen Betrieb oft recht schwer festzustellen ist. Insbesondere stößt die Feststellung des Wertes auf Schwierigkeiten, wenn der Steuerpflichtige nur Erzeugnisse entnimmt, die infolge irgendwelcher Gründe (nahender Verderb, mangelnde Absatzfähigkeit) hinsichtlich ihres Wertes kaum oder nicht bestimmbar sind. In diesem Fall muß durch den Steuerpflichtigen selbst eine entsprechende Schätzung erfolgen. Jedenfalls kann der Eigenverbrauch wertmäßig hier nicht hoch liegen, wenn man bedenkt, daß selbst in typisch landwirtschaftlichen Betrieben, die in erheblich weiterem Umfang zur Eigenversorgung beitragen können, Pauschsätze in Höhe von nur 200,— Reichsmark jährlich je Person je nach Lage des Betriebes und Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidiums genommen werden.

Folgende wichtige Bestimmung darf bei der Frage, ob und inwieweit überhaupt Steuerpflicht des Eigenverbrauchs besteht, nicht unberücksichtigt gelassen werden:

Nach § 4 Ziffer 15 UStG. brauchen land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Gartenbaubetriebe) ihren Eigenverbrauch nicht zu versteuern, wenn in diesen die Umsätze (einschließlich Eigenverbrauch) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 RM. nicht überstiegen haben.

Erleichterungen bei der Erbschaftssteuer aus Anlaß des Krieges

I. Steuerliche Erleichterungen für den Ehegatten

Der Erwerb des Ehegatten des Erblassers (Schenkers) ist nach § 17 a Abs. 1 ErbStG. steuerfrei, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die dort genannten Kinder oder weiteren Abkömmlinge leben. § 17 a Abs. 2 Nr. 2 gemäß tritt die Steuerfreiheit auch ein, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld solche Abkömmlinge zwar nicht leben, aber im Weltkrieg gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung oder im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken verstorben sind.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in einem Runderlaß vom 15. Juni 1940 (Reichssteuerblatt S. 613) damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter Erbschaftssteueransprüche **nicht** geltend machen, wenn die Kinder usw. ihr Leben verloren hatten infolge der Teilnahme

an einem Krieg für das Deutsche Reich oder
an dem Kampf für die nationalsozialistische Erhebung oder
für die Errichtung des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches.

Als Kriegsopfer im Sinn dieser Anordnung sind außer den Gefangenen auch Vermißte und Personen anzusehen, die infolge einer im Krieg oder in den Kämpfen erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung verstorben sind. Entsprechendes gilt für Freikorpskämpfer.

II. Erbanfälle von Gefallenen

Von der Geltendmachung von Erbschaftsansprüchen für geringe Erbschaften, Vermächtnisse, Lebensversicherungssummen u. dgl., die ein Gefallener Angehörigen hinterläßt, soll nach dem genannten Erlaß vom 15. Juni 1940 auch dann abgesehen werden, wenn nicht schon kraft Gesetzes Steuerfreiheit eintritt. Als geringe Anfälle im Sinn dieser Anordnung sind in der Regel Anfälle bis zu 5000 RM. anzusehen. Ein Billigkeitserlaß kann aber auch bei höheren Anfällen erfolgen, wenn die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers dafür sprechen. Es soll bei der Prüfung dieser Umstände nicht kleinlich verfahren werden.

Darüber hinaus hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter Erbschaftssteueransprüche für Erbschaften usw., die ein Gefallener seiner Braut hinterläßt, insoweit nicht geltend machen, als die Steuer den Betrag übersteigt, der zu erheben wäre, wenn die Erwerberin die Ehefrau des Erblassers wäre. Die Verlobten müssen aber nachweislich ernste Schritte zur Eheschließung unternommen haben.

Neue Bestimmungen ab 1. Dezember 1940

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

Am 1. Dezember 1940 tritt die neue Lohnpfändungsverordnung in Kraft. Die Bestimmungen haben Gültigkeit im ganzen Deutschen Reich. Uebergangsbestimmungen für die Ostmark und Sudetenland sind getroffen worden.

Nach § 5 dieser Verordnung unterliegt Arbeitseinkommen nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder

Bruchteile von Monaten in Höhe
von . . . . . 130 RM. monatlich,
bei Auszahlung für Wochen in Höhe
von . . . . . 30 RM. wöchentlich,
bei Auszahlung für Tage in Höhe
von . . . . . 5 RM. täglich,

und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 15 RM. monatlich (3,60 RM. wöchentlich, 0,60 RM. täglich), höchstens um 50,— RM. monatlich (12,— RM. wöchentlich, 2,— RM. täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 100 RM. und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.

In einer weiteren Bestimmung sind **unpfändbare Bezüge** aufgeführt. Unpfändbar sind danach:

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlte Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen und ähnliche, vom Reichsminister der Justiz zu bezeichnende Bezüge, soweit sie durch Gesetz oder Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von RM. 150,—;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. bei besonderem Einsatz der Wehrmacht die folgenden auf Grund des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes — EWGG. — vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) und seiner Durchführungsbestimmungen an Angehörige der Wehrmacht bestimmten Bezüge: Wehrsold, sämtliche Zulagen einschließlich Front- und Fliegerzulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Bekleidungsentschädigung sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen, ferner auch die den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht bei besonderem Einsatz neben dem Arbeitseinkommen etwa gewährten besonderen Bezüge;
7. Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und ähnliche Bezüge sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ehrensolde;
8. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
9. Sterbe- und Gnadenbezüge.

Auch Renten, die wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, gesetzliche Unterhaltsrenten, sonstige Unterstützungen, insbesondere Altenteilsbezüge und fortlaufende Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen sind u. U. unpfändbar.

Wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners vorhanden sind oder besondere umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners bestehen, kann der Vollstreckungsrichter Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Der Wortlaut der Verordnung ist im Reichsgesetzblatt 1940 S. 1551 veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlage ist das Entgelt ohne Abzug der Schulden

Betriebsveräußerung und Umsatzsteuer

Nach § 81 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, der der bekannten Partenkirchner Verordnung entstammt, ist die Veräußerung eines Geschäftes — auch eines Gartenbaubetriebes — umsatzsteuerpflichtig. Eine solche Veräußerung ist gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet wird. Dies gilt nicht bei der Veräußerung eines Geschäftes an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge. Gleichfalls ist nicht umsatzsteuerpflichtig die Veräußerung zwischen Miterben zur Erbauseinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird.

Besteuerungsgrundlage ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände **ohne Abzug der Schulden**. Im Gartenbaubetrieb muß darauf geachtet werden, daß die Grunderwerbsteuerpflicht die Umsatzsteuerpflicht ausschließt. Infolgedessen darf der Betrag, der der Grunderwerbsteuerpflicht unterliegt, nicht auch zur Umsatzsteuer auf Grund des § 81 der genannten Bestimmungen herangezogen werden.

Die Steuer beträgt im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen nur ½ v. H., sie wird fällig nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraumes, in dem das Geschäft im ganzen veräußert wird. Für die Umsatzsteuer haftet auch der Erwerber des Geschäftes.

In einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes wurde klargestellt, daß auch das Einbringen von Gegenständen oder Leistungen in eine Gesellschaft (bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft usw.) gegen Einräumung von Gesellschaftsrechten einen Leistungsaustausch darstellt, der der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Wird ein Unternehmen im ganzen in eine bestehende oder neu gegründete Gesellschaft eingebracht, dann greift die Besteuerung nach § 81 UStDB. Platz. Es liegt aber eine Härte darin, wenn die Gründung der Personengesellschaft zu dem Zweck erfolgt, Abkömmlinge des bisherigen Unternehmers in die Gesellschaft aufzunehmen. Aehnliche Härten können sich ergeben, wenn z. B. ein langjähriger Angestellter mit einer verhältnismäßig geringen Einlage als Gesellschafter aufgenommen wird. In seinem Runderlaß vom 16. 11. 38 (S 4100/172 III) bestimmt der Reichsfinanzminister, daß derartige Härten auf Antrag durch einen Steuererlaß im Billigkeitsweg ausgeglichen werden können:

„Sind für die Gründung einer Personengesellschaft oder für die Aufnahme neuer Gesellschafter Gründe der Familienzugehörigkeit, der Gefolgschaftstreue oder ähnliche, nach nationalsozialistischer Weltanschauung **besonders** förderungswürdige Beweggründe maßgebend, so kann die auf den Vorgang des Einbringens in die Gesellschaft entfallende Umsatzsteuer den beteiligten Unternehmern auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden."

Börsenumsatzsteuerfreiheit bei Erwerb von Ablösungsschuldverschreibungen

Nach § 13 Absätze 2 und 3 der sudetendeutschen Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung vom 24. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1483) kann unter bestimmten Voraussetzungen im Entschuldungsplan vorgesehen werden, daß Gläubiger ganz oder teilweise mit Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank gemäß § 62 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 abgefunden werden. In seinem Runderlaß vom 22. Juli 1940, gerichtet an den Oberfinanzpräsidenten Karlsbad und Troppau, erklärt sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß die Finanzämter von der Geltendmachung der Börsenumsatzsteuer in diesem Fall absehen; jedoch werden bereits entrichtete Beträge nicht erstattet.

Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und des Gewinns

In jeder Ermittlungsbilanz stehen gewisse am Bilanzstichtag vorhanden gewesene Forderungen für Warenlieferungen, die im Fall ihres Eingangs noch mit Umsatzsteuer belegt werden. Diese von den Forderungen später fällig werdende Umsatzsteuer kann bekanntlich in der Einkommensteuerbilanz als Erlösschmälerung in Form eines Wertberichtigungspostens gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Natürlich ist eine derartige Maßnahme nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige an Stelle der in der Regel üblichen Besteuerung nach **vereinnahmten** Entgelten die Besteuerung nach **vereinbarten** Entgelten wählt, zu der er von seinem zuständigen Finanzamt eine Genehmigung bekommen haben muß. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer bereits abgeführt beim Ausschreiben der Rechnung bzw. beim Verlassen der Lieferung oder Leistung des Betriebes. Hier sind naturgemäß die in der Bilanz stehenden Forderungen bereits besteuert worden, und eine Wertberichtigung braucht nicht mehr vorgenommen zu werden.

Aber nicht nur in der Einkommensteuerbilanz kann der Betrag für in Zukunft fällig werdende Umsatzsteuer vom Vermögen und damit vom Gewinn abgezogen werden, sondern auch in der Vermögensaufstellung, die zum Zweck der Vermögenssteuerveranlagung mit der Vermögenserklärung dem Finanzamt einzureichen ist. In diesem Fall ist die in Zukunft fällig werdende Umsatzsteuer aus den unter den Vermögensteilen in Ansatz gebrachten Forderungen, unter den Schulden als Erlösschmälerung abzugsfähig. Dies ist nicht der Fall, wenn der Steuerpflichtige nach vereinbarten Entgelten seinen Umsatz versteuert. Mit einer derartigen Maßnahme hat sich der Reichsminister der Finanzen in seinem Runderlaß vom 20. August 1940 (RStBl. Seite 777, 1940) ausdrücklich einverstanden erklärt.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.